

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

100-1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

1. Aktualisierung 2010 (27. Juli 2010)

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) v. 21. Juli 2010, BGBl. I S. 944, mit Wirkung vom 27. Juli 2010 wie folgt geändert:

alt

--

neu

Art. 91e

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.